

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 7. April 1951

Nr. 40

Ta?J	Inhalt	Seite
29.3.51	Verordnung über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen	231
29.3.51	Verordnung über die Förderung der Kleintierzucht	231
29.3.51	Änderung der Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie	232
29.3.51	Änderung der Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und kommunalen Einrichtungen	233
20.3.51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aus- bildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen — Verbot psychotechnischer Eignungsprüfungen	233
22.	3. 51 Anweisung über die Einführung von Betriebsplänen für den volks- eigenen Handel — Betriebsplan Handel 1951	233
2.	4. 51 <i>Zweite</i> Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 — Herstellung von Fischwaren	233
	Berichtigungen	234

Verordnung über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen.

Vom 29. März 1951

(1) Veranstaltungen aller Art sind bei den örtlich zuständigen Volkspolizeidienststellen durch den Veranstalter anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Für bestimmte Veranstaltungen können in den Durchführungsbestimmungen andere Anmeldestellen und -fristen vorgeschrieben werden.

§ 2

Der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfinden soll, hat sich davon zu überzeugen, daß die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

§ 3

(1) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Theateraufführungen, die im Rahmen einer vom zuständigen Ministerium für Volksbildung erteilten Konzession, sowie auf Lichtbildvorführungen, die im Rahmen einer vom Amt für Information erteilten Zulassung zur Durchführung gelangen.

(2) Desgleichen sind kirchliche Veranstaltungen, soweit sie in kircheneigenen Gebäuden oder in gemieteten Räumen stattfinden, die regelmäßig zu kirchlichen Zwecken Verwendung finden, nicht dieser Verordnung unterworfen.

(3) Als kirchliche Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) bei Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, alle Veranstaltungen, die der Gottesverehrung (z. B. Gottesdienste, Messen), der religiösen Erbauung (z. B. Mai- oder Rosenkranzandachten, Bi-

belstunden) und der religiösen Unterweisung (Konfirmanden-, Firmelungs- oder Religionsunterricht) dienen,

- b) bei allen anderen Religionsgemeinschaften nur Taufen, Trauungen und Beerdigungen.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 5

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 1. Juli 1949 über die Anzeigepflicht von Veranstaltungen (ZVOB1. I S. 664) aufgehoben.

Berlin, den 29. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Verordnung über die Förderung der Kleintierzucht.

Vom 29. März 1951

Der Aufstieg und die Weiterentwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern auch eine verstärkte planmäßige Heranziehung und Entwicklung der Kleintierzucht. Um die Möglichkeit zu schaffen, die Leistung und die Qualität der Kleintierzucht mit Hilfe der Erfahrungen von Praxis und Wissenschaft unter Anwen-